

# RS Vwgh 1990/9/25 90/04/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1990

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1973 §360 Abs1 idF 1988/399;

GewO 1973 §360 Abs2 idF 1988/399;

GewO 1973 §360 Abs4 idF 1988/399;

GewO 1973 §366 Abs1 idF 1988/399;

GewO 1973 §370 Abs2;

GewO 1973 §83 idF 1988/399;

### Rechtssatz

Nach der Begründung des angef B ging die bel Beh im vorliegenden Fall von dem im Instanzenzug ergangenen Straferkenntnis als tatbestandsbegründend aus. Dieses Straferkenntnis bezog sich auf Grundlage des § 366 Abs 1 Z 3 GewO 1973 auf eine Unterlassungspflicht, die die im Spruch bezeichnete Firma traf. Im Hinblick auf die festgestellte Verletzung dieser die Firma treffenden Unterlassungspflicht wurde die Strafbestimmung des § 366 GewO 1973 im Zusammenhalt mit § 370 Abs 2 GewO 1973 auf den Bf als deren gewerberechtigten Geschäftsführer angewendet. Normadressat, an den sich im Anschluß an den Eintritt der Rechtskraft des Straferkenntnisses vom 2. Oktober 1987 eine Maßnahme nach § 360 Abs 1 GewO 1973 zu richten hatte, war somit nicht der Bf als gewerberechtigter Geschäftsführer, sondern unter den eine derartige Verfügung bedingenden weiteren Voraussetzungen, so insbesondere auch des Tatbestandsmerkmals der Rechtspersönlichkeit, - die Firma (Hinweis E 19.3.1982, 81/04/0154).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040055.X02

### Im RIS seit

25.09.1990

### Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)